

Familienkasse	Name, Vorname des Kindergeldberechtigten
	Geschäftszeichen / Ordnungsnummer / Kindergeldnummer (Bitte bei allen Schreiben an die Familienkasse angeben)

Berechnungsschema

für das volljährige behinderte Kind _____ (geb. _____)

für den Zeitraum

➔ Beachten Sie bitte die Erläuterungen auf der Rückseite ←

Betragsangaben in	<input type="checkbox"/> DM	<input type="checkbox"/> EURO (ab 2002)
-------------------	-----------------------------	---

Einkünfte / Bezüge / Vermögen des Kindes		Einkünfte, Bezüge, Vermögen, Leistungen Dritter
1. Summe der Einkünfte (Einnahmen abzüglich Werbungskosten oder Pauschbeträge)	
2. Summe der Bezüge (Bezüge abzüglich Kostenpauschale)	
3. Einzusetzendes Vermögen	
Behinderungsbedingter Mehrbedarf des Kindes	Mehrbedarf	
4. Pauschalierter behinderungsbedingter Mehrbedarf (Pauschbetrag für Behinderte)	
5. Einzelnachweis des behinderungsbedingten Mehrbedarfs		
5.1.
5.2.
5.3.
5.4.
5.5.
5.6.
6. Summe	Mehrbedarf	Mittel

7. Übertrag der Summe des Mehrbedarfs	=>	-
Vergleichsbetrag (Summe der Mittel abzüglich Summe des Mehrbedarfs)	

Der Vergleichsbetrag überschreitet den Grenzbetrag nicht - Kindergeld ist festzusetzen

Der Vergleichsbetrag überschreitet den Grenzbetrag - Kindergeld ist **nicht** festzusetzen

.....
Datum, Nz

Erläuterungen:

Soweit ein vollstationär oder vergleichbar untergebrachtes Kind außer über Eingliederungshilfe einschließlich Taschengeld über keine weiteren Einkünfte oder Bezüge sowie einzusetzendes Vermögen verfügt, kann aus Vereinfachungsgründen davon ausgegangen werden, dass die eigenen Mittel des Kindes nicht ausreichen, sich selbst zu unterhalten.

Hiervon kann auch ausgegangen werden, wenn für ein Kind in anderer Form Eingliederungshilfe geleistet wird (z.B. für die Betreuung in einer Werkstatt für Behinderte bei täglicher Rückkehr in den elterlichen Haushalt) und das Kind nur über Taschengeld und Arbeitsentgelt verfügt.

Einkünfte / Bezüge / Vermögen

Als Bezug kommen z. B. in Betracht:

- Taschengeld
- Hilfe zum Lebensunterhalt
- nicht als Einkünfte erfasste Renten-/teile

Nicht anzusetzen sind u. a.:

- Sachbezugswert für die Unterkunft in einem Heim oder in einer Wohngruppe
- Verwertbares Vermögen bis 30.000 DM
- ein angemessenes eigenes selbstbewohntes Hausgrundstück

Pauschalierter behinderungsbedingter Mehrbedarf

Unterschreitet der nachgewiesene behinderungsbedingte Mehrbedarf den Pauschbetrag für Behinderte, ist der Pauschbetrag ggf. abzüglich der Leistungen Dritter als behinderungsbedingter Mehrbedarf anzusetzen. Das Pflegegeld ist **nicht** auf den Pauschbetrag für Behinderte anzurechnen.

Bei vollstationärer oder vergleichbarer Unterbringung ist immer der Einzelnachweis des behinderungsbedingten Mehrbedarfs erforderlich.

Einzelnachweis des behinderungsbedingten Mehrbedarfs

Als Bedarf kommen z. B. in Betracht:

- Kosten der Unterbringung in einem Heim / einer Wohngruppe **abzüglich** des Sachbezugswerts für Verpflegung
- Pflegebedarf in Höhe des durch Dritte anerkannten und gedeckten Bedarfs
- durch amtsärztliches Attest bestätigte **zusätzliche** persönliche Betreuungsleistungen der Eltern
- sonstiger Bedarf

Leistungen Dritter

Leistungen Dritter, die im Beurteilungszeitraum zufließen, sind grundsätzlich in voller Höhe zu erfassen. Einkünfte und Bezüge des Kindes sowie Leistungen Dritter, die ein Sozialhilfeträger abgibt oder überleitet, mindern dessen Leistungen. Dies gilt für einen Kostenbeitrag der Eltern nur, wenn diese vom Sozialhilfeträger zu Recht in Anspruch genommen werden.

Grenzbetrag

Der Grenzbetrag (2001 = **14.040 DM**; für 2002 = 7.188 Euro) ist zeitanteilig anzusetzen, wenn die Anspruchsvoraussetzungen nicht während des gesamten Kalenderjahres vorliegen.